

Rolf Gössner: Kirchliches Berufsverbot: bis heute ungesüht

Berufsverbote gab es in der Bundesrepublik nicht nur für Bedienstete im Staatsdienst, sondern auch innerhalb der Kirche. Der Publizist und frühere Gymnasiallehrer Friedrich-Martin Balzer hat diese nicht allzu bekannte Problematik, die zugrunde liegenden Strukturen und ideologischen Hintergründe in seiner neuen Buchpublikation am Beispiel des „unerledigten Falls“ Erwin Eckert aufgezeigt und facettenreich aufgearbeitet.

Erwin Eckert (1893-1972) war Mannheimer Stadtpfarrer und Vorsitzender des Bundes der Religiösen Sozialisten. 1931 wurde er, der schon frühzeitig vor dem heraufziehenden Faschismus gewarnt hatte, aus der SPD ausgeschlossen – nach zwei jahrzehntelanger Mitgliedschaft. Daraufhin trat er als erster Amtsträger der evangelischen Kirche in die KPD ein – eine seinerzeit in der Weimarer Republik legale Partei. Dies führte prompt zur fristlosen und „unehrenhaften“ Dienstentlassung aus seinem Kirchenamt als Pfarrer – aufgrund eines Urteils des kirchlichen Dienstgerichts vom 11. Dezember 1931, mit dem ein rechtsstaatlich zweifelhaftes Dienststrafverfahren endete. Mit allen damit verbundenen existentiellen Folgen: Redeverbot und Verlust der Amtsbezeichnung, des Einkommens und des Anspruchs auf Ruhegehalt. Wenige Jahre später wurde Eckert in Nazi-Deutschland politisch verfolgt, 1936 von der Gestapo verhaftet und verschärfter Einzelhaft unterzogen sowie wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ vom Volksgerichtshof zu fast vier Jahren Zuchthaus verurteilt und anschließend unter Polizeiaufsicht gestellt.

Friedrich-Martin Balzer verfolgt auf diesem geschichtlichen Hintergrund den weiteren Umgang mit diesem Berufsverbot gegen Eckert nach 1945. Es ist bis heute nicht aufgehoben oder revidiert worden – logischerweise schon gar nicht in den antikommunistischen Nachkriegszeiten der 1950er und 60er Jahre, in denen westdeutsche Kommunisten politisch und strafrechtlich verfolgt wurden; und auch nicht in Zeiten des „Radikalenerlasses“ der 1970er/80er Jahre und der darauf fußenden Berufsverbote gegen des Kommunismus’ verdächtige Beamte und Anwärter für den Öffentlichen Dienst. Schließlich war Eckert KPD-Mitglied geblieben, hatte sich als KPD-Kandidat zur Oberbürgermeister-Wahl der Stadt Mannheim aufstellen lassen und fungierte als KPD-Abgeordneter im badischen und baden-württembergischen Landtag. 1960 wurden er und andere führende Mitglieder des „Westdeutschen Friedenskomitees“, das u.a. gegen die Remilitarisierung der Bundesrepublik kämpfte, wegen „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation“ zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Andererseits sind „entnazifizierte“ Altnazis, die schon dem faschistischen Staat gedient hatten, seit Anfang der 1950er Jahre wieder in den Staatsdienst Westdeutschlands, in Verwaltung, Sicherheitsbehörden und Justiz reintegriert worden; und entsprechend sind auch die meisten früheren Nazi-Anhänger innerhalb der Kirche in ihren Ämtern belassen worden oder erhielten unangefochten ihre Pensionen. Balzer bezeichnet dieses „Versagen der Kirche“ nach 1945 – parallel zum Versagen der westdeutschen Gesellschaft insgesamt – als „zweite Schuld“. Kein Wunder also, dass sich die weitgehend konservativ ausgerichtete Kirche zum Berufsverbotsfall Eckert – trotz einiger Interventionsbemühungen und Petitionen einzelner Kirchenleute – offiziell in jahrzehntelanges Schweigen hüllte. Erst 1999 – also 67 Jahre nach Eckerts „unehrenhafter“ Entlassung als Pfarrer – rang sich die Badische Landeskirche durch, eine Art Schuldeingeständnis abzulegen und einen Rehabilitierungsversuch zu starten; allerdings ohne kirchenrechtliche Konsequenzen und ohne Entschädigung, so dass Eckert, wie so viele von Berufsverbot Betroffene, mit Altersarmut zu kämpfen hatte und dieses Unrecht bis heute weiterbesteht.

Friedrich-Martin Balzer hat sich als Nachlassverwalter schon jahrzehntelang mit dem Erbe Erwin Eckerts beschäftigt und mehrere Bücher über ihn und sein Wirken publiziert, nicht zuletzt auf dem geschichtlichen Hintergrund der „Mitverantwortung des deutschen Protestantismus für Faschismus, Krieg und Holocaust“, so der Titel einer Streitschrift des Autors von 2010. Nun legt Balzer eine Arbeit vor, die sich mit historischen, politischen und (kirchen- und verfassungs-) rechtlichen Problemen des kirchlichen Berufsverbots auseinandersetzt, aber darüber hinaus auch mit dessen ideologischen und theologischen Hintergrund. Diese Auseinandersetzung umfasst auch die soziale Bestimmung von Christentum und Theologie in der politischen Welt, die gerade für Eckert – oft im Widerspruch zur Amtskirche – unabdingbarer Auftrag war: jenseits der religiösen Vertröstung aufs Jenseits klar an der „Seite der Armen und Unterdrückten“ und darum an der „Seite all derer, die sich gegen Elend und Unterdrückung empören und zur Wehr setzen“ (S. 169). Und so widmet sich das Buch auch der Frage, ob die politische Mitarbeit in einer atheistisch-kommunistischen, sozialpolitisch ausgerichteten Partei es rechtfertigt, einen kirchlichen Amtsträger zu entlassen oder ob eine kirchliche Tätigkeit mit einem derartigen politischen Engagement grundsätzlich vereinbar sein kann oder sein sollte – nach Balzer als „Einheit und Dialektik des Politischen und des Theologischen“ (S. 188).

Nach Einschätzung des Autors war der kommunistische Christ Erwin Eckert „nicht nur ein Revolutionär in nicht- bzw. vor- oder antirevolutionären Zeiten,

sondern auch ein Reformator der christlichen Lehre“, dessen Bedeutung als antifaschistischer Kirchenkritiker – „anders als die von Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer – noch immer nicht ausreichend gewürdigt wird“ (Klappentext). Es ist ein Anliegen dieses Buches, das zu ändern und die Bedeutung Eckerts ins öffentliche Bewusstsein zu heben. Denn Eckert sei, so Balzer, „für etwas diszipliniert und schließlich mit Berufsverbot bestraft“ worden, „was Aufgabe der Kirche hätte sein müssen: nämlich sich vom Ungeist des Nationalismus, Militarismus, Antisemitismus und Antikommunismus frei zu machen und unversöhnlich und kompromisslos den aufsteigenden Faschismus im Namen eines unverfälschten Evangeliums zu bekämpfen“ (S. 16).

In Balzers Buch geht es insbesondere um die geschichtliche Aufarbeitung eines Kapitels, das von Berufsverboten gegen linke Kräfte in prägenden gesellschaftlichen Institutionen wie den Kirchen handelt. Die *offizielle* Aufarbeitung dieser Geschichte, ihrer Ursachen und Folgen steht noch aus, genauso wie die der staatlichen Berufsverbote. Und insbesondere die politischen Konsequenzen aus dieser Geschichtsaufarbeitung sind überfällig: so eine gesellschaftliche Rehabilitierung der Betroffenen sowie Wiedergutmachung und Entschädigung für existentielle Einbußen und Schäden, für zerstörte Lebensentwürfe, entgangenen Lebensunterhalt und Altersversorgung. Balzer schlägt vor, im Fall Eckert, der all dies nicht mehr erleben konnte, die vorenthaltene Entschädigung für eine zu gründende Erwin-Eckert-Stiftung zu verwenden, die sich mit dem Lebenswerk des Ausgestoßenen beschäftigt und die in seinem theologischen und politischen Sinne arbeiten und wirken soll: also im Geist des Antifaschismus, der sozialen Gerechtigkeit und des Friedens.

Friedrich-Martin Balzer, Berufsverbot in der Kirche. Der unerledigte Fall Erwin Eckert, PapyRossa Verlag, Köln 2023, 292 S., 20 Euro.

Constanze Kraft: KEIN BESSERES LEBEN DENKBAR

Im gewissen Sinne begeht Friedrich-Martin Balzer (Jg. 1940) seit Jahrzehnten Frevel. Er lässt nicht davon ab, darauf zu bestehen, dass es für die Kirche einen „unerledigten Fall Erwin Eckert“ gibt. Seit er von Wolfgang Abendroth im Jahr 1965 auf das Schicksal des Pfarrers der Badischen Landeskirche aufmerksam gemacht worden war, forscht und publiziert er dazu in kaum zu überbietender Weise – das dazugehörige kirchengeschichtliche und gesellschaftspolitische Umfeld eingeschlossen. Nahezu jedes Detail ist ihm bekannt.

Was ist das „Unerledigte“ an dem „Fall Erwin Eckert“ (1893–1972)?

Im Jahr 1911 trat Eckert in die SPD ein, im Jahr 1931 wurde er aus der SPD ausgeschlossen. Der Grund: Eckerts kompromissloses Kämpfen gegen den sich verstärkenden Faschismus während der Jahre der Weimarer Republik und die Ignoranz seiner Partei, ebenfalls konsequent gegen faschistische Tendenzen anzugehen: *Die SPD, meine Partei, versagte völlig ... Sie lehnte es ab, mit den Kommunisten zusammen eine Einheitsfront gegen den Nationalsozialismus zu bilden. Sie schloss die Mitglieder aus, die versuchten, die Wände des Misstrauens zwischen SPD und KPD niederzulegen, und die von der SPD eine entschiedene demokratische und sozialistische Politik forderten ...*

Dem Parteiausschluss vorausgegangen waren Auseinandersetzungen auch innerhalb des Bundes der Religiösen Sozialisten, dessen geschäftsführender Vorsitzender Eckert seit 1926 war. Auch hier gab es neben „linken“, für Sozialismus und gegen den Faschismus kämpfenden Theologen, für die Erwin Eckert führend war, eine „rechte“ Strömung. Diese lehnte die deutsche Entwicklung Ende der zwanziger, Anfang der dreißiger Jahre nicht nur nicht ab – sie tolerierte die Kriegsvorbereitungen, den Deutsch-Nationalismus, die Faschisierung der Gesellschaft auch. Und sie gewann im Bund der Religiösen Sozialisten die Oberhand. So kam es, dass Erwin Eckert am Ende aller seiner Ämter dort enthoben wurde.

Einen Tag nach seinem Ausschluss aus der SPD trat er in die KPD ein (3. Oktober 1931).

Damit fühlten sich die Kirchenführer der Badischen Kirche endgültig auf den disziplinarischen Plan gerufen. Sie und die deutschen Protestanten insgesamt waren – bis auf ganz wenige Ausnahmen, die sich meist zu den Religiösen Sozialisten hielten – ungebrochen antidemokratisch, patriarchal, autoritär, antirevolutionär. Ein Beispiel: *Während es zur Zeit des Staatskirchentums für die evangelischen Kirchen selbstverständlich war, ihre kirchlichen Gebäude mit der Fahne des Staates zu flaggen, erfanden sie nach 1918 die Fahne mit dem violetten Kreuz auf weißem Grund, um nicht das Symbol der verhassten Republik – die Farben Schwarz-Rot-Gold – hissen zu müssen ... Am 9.8.1934 beschloss die Nationalsynode ‚einstimmig‘ ... die ‚Abschaffung der Kirchenfahne‘ zugunsten des neuen Staatsymbols – der Hakenkreuzfahne.*

Der von der evangelischen Kirche 1935 aus Deutschland vertriebene Karl Barth schrieb im Rückblick auf die Zeit des Faschismus: *Dass die Deutschnationalen von 1918-1933 mit ihren imperialistischen Ambitionen, mit ihren imperialen Allüren und mit ihren kapitalistischen Interessen die eigentlichen deutschen ‚Kriegsverbrecher‘ sind, ohne die es keinen Hitler gegeben hätte, das hat sich leider gerade in der evangelischen Kirche, die sich 1933 vor allem auf diese Partei stützte, noch nicht herumgesprochen.*

Diese evangelische Kirche nun saß im Dezember 1931 über Erwin Eckert zu Gericht und sprach ihn schuldig. Eckert hatte schon zwei kirchliche Disziplinarverfahren mit Geldstrafen, eine fünfmonatige Amtsenthebung und ein Redeverbot wegen seiner politischen Haltung als religiöser Sozialist über sich ergehen lassen müssen. Nun aber wurde ein Dienststrafverfahren eröffnet, das auf Eckerts Weigerung fußte, den *politischen Kampf gegen die Nationalsozialisten, zu dem ich aus der innersten Not meines Gewissens gezwungen bin, aufzugeben*.

Auf den Vorwurf, dass er mit seinem Kampf in unbotmäßiger Weise die Kirche politisiere, antwortete Erwin Eckert: *Die Kirche sollen wir politisieren? Wir? Die Kirche, die ... an Händen und Füßen gebunden ist politisch und wirtschaftlich, organisatorisch – diese Kirche sollen wir erst noch politisieren? Diese Kirche ist durch und durch politisiert, und zwar bürgerlich, kapitalistisch, nationalistisch! Wir wollen dafür sorgen, dass in dieser Kirche wenigstens auch die Heimatrecht haben, die sozialistisch denken und kämpfen. Wir sind gar nichts anderes als Christen, die wohl wissen, dass Christentum und Sozialismus nicht dasselbe ist und das Reich Gottes nie gleichgesetzt werden kann mit sozialistischer Gesellschaft, die aber das wissen, dass aus christlicher Gläubigkeit die Gesinnung kommt, die uns zwingt, sozialistisch zu kämpfen.*

Der Bruch mit einer solch verseuchten Kirche war für Eckert unvermeidlich. Aus dem Schriftverkehr zitierte er folgende Anweisungen der Kirchenbehörde: *Ich verbiete Ihnen, politische Versammlungen gegen die Faschisten abzuhalten, weil es der ‚Würde und dem Ansehen des Pfarramtes‘ widerspricht, die Ursache zu politischen Schlägereien zu werden ... Ich verlange von Ihnen ein Verzeichnis Ihrer politischen Versammlungen, damit ich Ihr außerdienstliches Verhalten genügend überwachen kann ... Ich verbiete Ihnen, weil Sie dieses Verzeichnis nicht liefern, bis auf weiteres jedes Auftreten als Redner in einer politischen Versammlung ... Ich weigere mich, mit Ihnen über die Angelegenheit zu verhandeln, bevor Sie meinen Befehlen gehorchen ... Ich entsetze Sie nach § 23 des Dienstgesetzes vorläufig Ihres Amtes, weil Sie Unruhe in die Kirche bringen ... Ich verbiete Ihnen das Betreten der dienstlichen Räume und der Kirche. Wenn Sie meinem Befehl nicht Folge leisten, so werde ich gegen Sie strafrechtlich (das heißt mit der Polizei und dem Staatsanwalt) vorgehen.*

Als Folge des Disziplinarrechtsverfahrens im Dezember 1931 wurde Eckert aus dem kirchlichen Dienst entlassen – mit der Wirkung des Verlustes der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und der Hinterbliebenenversorgung. Er und seine Frau waren später der Altersarmut ausgeliefert. Er trat aus der Kirche sowie aus dem Bund der Religiösen Sozialisten aus.

Und wie erklärte Erwin Eckert seinen KPD-Eintritt in einer Rede in Stuttgart vor 10.000 Menschen? *Sie müssen nicht denken, dass der Weg, den ich gegangen bin, einfach war*

und einfach sein wird. Aber ich freue mich auf diesen Weg, freue mich, weil ich die Überzeugung habe, dass mein Leben nicht besser (Hervorhebung von Eckert, CK) eingesetzt werden kann als bei den Kommunisten, als da, wo es sich darum handelt, den Massen zu helfen, die leiden, die Kinder zu sättigen, die hungern, die Frauen zu unterstützen, die krank sind, als da, wo es sich darum handelt, die Leidenden zum Licht, die Unterdrückten durch Kampf zum Sieg zu führen. Mein Leben kann keinen besseren Inhalt haben als den, entschlossen mitten im Proletariat zu kämpfen um Freiheit und Sozialismus, um ein menschenwürdiges Dasein, um Frieden und Gemeinschaft auf dieser Erde.

Nur ein Bruchteil des Lebensweges von Erwin Eckert, den Friedrich-Martin Balzer zusammengetragen hat, kann hier wiedergegeben werden. Zu diesem Lebensweg gehören: eine mehrmonatige Gefängnishaft nach 1933 – die Düsseldorfer Gefängniszelle teilte er mit Wolfgang Langhoff –, die illegale Arbeit für die Rote Hilfe, 4 Jahre Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Arbeitsverbot, schwere Erkrankungen (die seine Einlieferung in ein KZ verhinderten), Arbeit als Verwaltungsangestellter in einer Firma bis 1945, danach KPD-Abgeordneter in den Landtagen Badens bzw. Baden-Württembergs, Mitglied des Weltfriedensrates, Vorsitzender der „Westdeutschen Friedenskomitees“, 1960 Verurteilung zu 9 Monaten Gefängnis auf Bewährung wegen „Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation“ ... Das Leben eines Kommunisten in der BRD eben.

Für Balzer gehört der Name Erwin Eckerts in der deutschen Kirchengeschichte neben die Namen Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer. Er bezeichnet Eckerts Theologie als Befreiungstheologie und den Theologen selbst einen Thomas Müntzer seiner Zeit. Eckert ist für ihn eine Jahrhundertgestalt. Er habe – so – wie Thomas Müntzer – die Frage des Klassenkampfes in der Kirche aufgeworfen. Und das ist für Balzer das Entscheidende.

Denn Erwin Eckerts Eintritt in die KPD war ja nicht der eigentliche Grund für dessen kirchenamtliche Verurteilung. Dieses Urteil hält keinem Attest stand – ausdrücklich fügt Balzer die Gutachten der bedeutenden Theologen Hanfried Müller und Herrmann Schulz sowie des Juristen Eduard Dietz seinem Buch hinzu. Theologisch gesehen hat Eckert für das Evangelium gelebt, so dass keine Kirche das Recht hatte, ihn aus dem Amt zu entfernen. Zum Vergleich: Nach Kriegsende verblieben 56 badische Pfarrer, die bereits vor 1933 Mitglied der NSDAP geworden waren, im kirchlichen Dienst. Der wahre Grund für Eckerts Verurteilung liegt in der Ablehnung der Kirche, diese prophetische Stimme, die im Sinne des Darmstädter Bruderratsworts („Wir haben das Recht zur Revolution verneint“) – kirchenge-

schichtlich hier eingeordnet von Günter Brakelmann – zur Reformation der Kirche aufrief, zu hören.

Deshalb kann es auch nicht um eine bloße Entschuldigung der badischen Kirchenleitung gehen, die im Jahre 1993 (!) erfolgte. Damals sprach der amtierende badische Bischof und Ratsvorsitzende der EKD, Klaus Engelhardt davon, dass *mit (Erwin Eckert) kurzer Prozess gemacht wurde, zu kurzer Prozess ... theologisch wurde mit ihm kurzer Prozess gemacht ... Er wollte seiner Sache und seiner Berufung treu bleiben ... Unser Bruder ist das Warten auf das Reich Gottes nie losgeworden.*

Nicht um eine Entschuldigung geht es, betont Balzer. Es muss um den Widerruf eines Fehlurteils durch die Kirchenleitung und damit um eine Rehabilitierung und juristisch wirksame Entschädigung für erlittenes Unrecht gehen. Nur so kann das „Unerledigte“ beglichen wird. Darauf bleibt Balzer unerbittlich bestehen.

Friedrich-Martin Balzer kann gar nicht genug dafür gedankt werden, in jahrzehntelanger unermüdlicher Forschungsarbeit Erwin Eckert der kirchenamtlichen Vergessenheit und Selbstgerechtigkeit entrissen zu haben. Sein Buch über den „unerledigten“ Fall Erwin Eckert liest sich wie ein Kompendium deutscher Geschichte – ein Kompendium über viele „unerledigte“ juristische und ideologische Fälle der bundesdeutschen Gesellschaft und Kirche. So wie wir viele Erwin Eckerts bräuchten, so bräuchten wir auch viele Friedrich-Martin Balzers.

Constanze Kraft
10.632 Zeichen

Ein unerledigter Fall

Klassenkampf in der Kirche: Friedrich-Martin Balzer hat seine Forschungen zu Erwin Eckert zusammengefasst

Von Constanze Kraft



Friedrich-Martin Balzer: Berufsverbot in der Kirche. Der unerledigte Fall Erwin Eckert. Papyrossa, Köln 2023, 292 Seiten, 20 Euro

Friedrich-Martin Balzer lässt seit Jahrzehnten nicht davon ab, darauf zu bestehen, dass es für die Kirche einen »unerledigten Fall Erwin Eckert« gibt. Seit er von Wolfgang Abendroth im Jahr 1965 auf das Schicksal des Pfarrers der badischen Landeskirche aufmerksam gemacht worden war, forscht und publiziert er zum Thema, das dazugehörige kirchengeschichtliche und gesellschaftspolitische Umfeld eingeschlossen.

Was ist das »Unerledigte« an dem »Fall Erwin Eckert«, den Balzer nun erneut aufgerollt hat? Im Jahr 1912 trat Eckert in die SPD ein. 1931 wurde er aus der Partei ausgeschlossen. Der Grund: Eckerts kompromissloser Kampf gegen den aufkommenden Faschismus und die Ignoranz seiner Partei: »Die SPD, meine Partei, versagte völlig (...) Sie lehnte es ab, mit den Kommunisten zusammen eine Einheitsfront gegen den Nationalsozialismus zu bilden. Sie schloss die Mitglieder aus, die versuchten, die Wände des Misstrauens zwischen SPD und KPD niederzulegen, und die von der SPD eine entschiedene demokratische und sozialistische Politik forderten.«

Dem Parteiausschluss vorausgegangen waren Auseinandersetzungen auch innerhalb des Bundes der Religiösen Sozialisten, dessen geschäftsführender Vorsitzender Eckert seit 1926 war. Auch hier gab es neben linken Theologen auch eine rechte Strömung. Sie tolerierte die Kriegsvorbereitungen, den Nationalismus, die Faschisierung der Gesellschaft. Und sie gewann im Bund der Religiösen Sozialisten die Oberhand. So kam es, dass Erwin Eckert aller seiner dortigen Ämter enthoben wurde. Einen Tag nach seinem Parteiausschluss im Oktober 1931 trat Eckert in die KPD ein.

Damit fühlten sich die Kirchenführer der Landeskirche endgültig disziplinarisch gefordert. Sie – und mit ihnen die Mehrheit der deutschen Protestanten – waren antidemokratisch, patriarchal, autoritär, antirevolutionär. Balzer: »Während es zur Zeit des Staatskirchentums für die evangelischen Kirchen selbstverständlich war, ihre kirchlichen Gebäude mit der Fahne des Staates zu flaggen, erfanden sie nach 1918 die Fahne mit dem violetten Kreuz auf weißem Grund, um nicht das Symbol der verhassten Republik – die Farben Schwarz-Rot-Gold – hissen zu müssen.« 1934 wurde die Kirchenfahne zugunsten des neuen Staatssymbols, der Hakenkreuzfahne, wieder abgeschafft.

Diese evangelische Kirche nun saß im Dezember 1931 über Erwin Eckert zu Gericht und sprach ihn schuldig. Eckert hatte schon zwei kirchliche Disziplinarverfahren mit Geldstrafen, eine fünfmonatige Amtsenthebung und ein Redeverbot wegen seiner politischen Haltung als religiöser Sozialist über sich ergehen lassen müssen. Nun aber wurde ein Dienststrafverfahren eröffnet, das auf Eckerts Weigerung fußte, den »politischen Kampf gegen die Nationalsozialisten, zu dem ich aus der in-

nersten Not meines Gewissens gezwungen bin, aufzugeben«. Auf den Vorwurf, dass er mit seinem Kampf in unbotmäßiger Weise die Kirche politisiere, antwortete Erwin Eckert: »Die Kirche sollen wir politisieren? Wir? (...) Diese Kirche ist durch und durch politisiert, und zwar bürgerlich, kapitalistisch, nationalistisch! Wir wollen dafür sorgen, dass in dieser Kirche wenigstens auch die Heimatrecht haben, die sozialistisch denken und kämpfen.«

Eckert wurde aus dem kirchlichen Dienst entlassen, mit der Wirkung des Verlustes der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und der Hinterbliebenenversorgung. Eckert seinerseits trat aus der Kirche sowie aus dem Bund der Religiösen Sozialisten aus.

Nur ein Bruchteil des Lebensweges von Erwin Eckert, den Friedrich-Martin Balzer rekonstruiert hat, kann hier wiedergegeben werden. Zu diesem Lebensweg gehören: eine mehrmonatige Gefängnishaft nach 1933 – die Düsseldorfer Gefängniszelle teilte er mit Wolfgang Langhoff –, die illegale Arbeit für die Rote Hilfe, vier Jahre Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Arbeitsverbot, schwere Erkrankungen (die seine Einlieferung in ein KZ verhinderten), Arbeit als Angestellter bis 1945, danach KPD-Abgeordneter in den Landtagen Badens bzw. Baden-Württembergs, Mitglied des Weltfriedensrates, Vorsitzender der »Westdeutschen Friedenskomitees«, 1960 Verurteilung zu neun Monaten Gefängnis auf Bewährung wegen »Rädelsführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation«. Das Leben eines Kommunisten in Deutschland.

Für Balzer gehört der Name Erwin Eckert in der deutschen Kirchengeschichte neben die Namen Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer. Er bezeichnet Eckerts Theologie als Befreiungstheologie und nennt den Theologen einen Thomas Müntzer seiner Zeit. Eckert ist für ihn eine Jahrhundertgestalt. Er habe – so wie Thomas Müntzer – die Frage des Klassenkampfes in der Kirche aufgeworfen. Und das ist für Balzer das Entscheidende.

Denn Erwin Eckerts Eintritt in die KPD war ja nicht der eigentliche Grund für dessen kirchenamtliche Verurteilung. Zum Vergleich: Nach Kriegsende verblieben 56 badische Pfarrer, die bereits vor 1933 Mitglied der NSDAP geworden waren, im kirchlichen Dienst. Der wahre Grund für Eckerts Verurteilung liegt in der Ablehnung der Kirche, auf diese prophetische Stimme zu hören, die im Sinne des Darmstädter Bruderratsworts (»Wir haben das Recht zur Revolution verneint«) zur Reformation der Kirche aufrief.

Deshalb kann es auch nicht um eine bloße Entschuldigung der badischen Kirchenleitung gehen, die schließlich im Jahre 1993 erfolgte. Damals sprach der amtierende badische Bischof und Ratsvorsitzende der EKD, Klaus Engelhardt, davon, dass mit Eckert »kurzer Prozess gemacht wurde, zu kurzer Prozess. (...) Unser Bruder ist das Warten auf das Reich Gottes nie losgeworden.« Nicht um eine Entschuldigung geht es, betont Balzer. Es muss um den Widerruf eines Fehlurteils durch die

Kirchenleitung und damit um eine Rehabilitierung und juristisch wirksame Entschädigung für erlittenes Unrecht gehen.

Friedrich-Martin Balzer kann nicht genug dafür gedankt werden, Eckert in jahrzehntelanger Forschungsarbeit der kirchenamtlichen Vergessenheit und Selbstgerechtigkeit entrissen zu haben. Sein Buch über den »unerledigten« Fall Erwin Eckert liest sich wie ein Kompendium deutscher Geschichte.

In: JUNGE WELT vom 7.8.2023, S.15.
6.425 Zeichen

AMOS

Es ist ein großartiger Text, weil er am sog. „Einzelfall Eckert“ wichtige Aspekte der Realität der deutschen Geschichte allgemein und auch zentrale Aspekte der BRD-Geschichte vorführt, aufgehängt zunächst an der Erinnerung an die bis heute ausstehende angemessene Aufarbeitung der Berufsverbotspolitik in der BRD. Es ist eindrucksvoll, wie am ‚Fall‘ Eckert der mehrheitlich reaktionäre, antidemokratische Charakter des deutschen Protestantismus bis in die Zeit des NS hinein deutlich wird. Zugleich aber wird deutlich, wie unvollständig der vermeintliche Bruch mit der reaktionären Traditionslinie auch nach 1945 sich darstellte, wenn man genauer hinsah, wie z.B. die zitierten Wissenschaftler Abendroth oder Ridder, immerhin aber auch Leute wie der Historiker Fritz Fischer. Das entscheidende Flussbett, in dem sich der reaktionäre politisch-ideologische Strom auch nach 45 weiter ergießen konnte, war der Antikommunismus. Da der Kampf gegen alle Formen von Kommunismus ja das Hauptgeschäft der Faschisten war (und ist), konnten diese nach 1945 im Kalten Krieg (der momentan in verwandelter Gestalt eine Neuauflage erlebt) vielfach dort weitermachen, wo sie auch schon vor 1945 aktiv waren, – subtrahiert man den Antisemitismus, der dann aber in eine Art Philosemitismus umgewandelt wurde, nun in Gestalt einer nahezu bedingungslosen Tolerierung der immer reaktionärerem Politik des Staates Israel. Der Text präsentiert ein zentrales Beispiel, wie sich an einem einzelnen historischen Fall wie in einem Brennglas die allgemeine Geschichte, hier Deutschlands, spiegelt. Zugleich wird die unglaubliche, jahrelange, ‚am Ball bleibende‘ Forschungsarbeit von Friedrich-Martin Balzer deutlich, die nicht nur dieser Text zum Ausdruck bringt, sondern auch seine umfangreiche wissenschaftliche und politische Herausgebere Tätigkeit von Vertretern, die für die

'andere Seite' in der deutschen Geschichte wirkten, ob Wolfgang Abendroth, Helmut Ridder oder Hans Heinz Holz. Die Lektüre wird dringend empfohlen.

Friedrich-Martin Balzer, Berufsverbot in der Kirche. Der unerledigte Fall Erwin Eckert. Mit Beiträgen von Günter Brakelmann, Hanfried Müller und Hermann Schulz, Köln 2023, 292 Seiten, 20,- € Bestellungen über www.friedrich-martin-balzer.de

Richard Sorg, Prof. Dr. phil, *1940, Studium der Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie in Tübingen, Westberlin, Zürich und Marburg; Promotion 1973 bei Heinz Maus im Fach Soziologie über „Marxismus und Protestantismus in Deutschland. Eine religionssoziologisch-sozialgeschichtliche Studie zur Marxismus-Rezeption in der evangelischen Kirche 1848-1948.“ 1974 erschienen; er lehrte bis zur Pensionierung 2005 Soziologie in der Ausbildung für Soziale Arbeit, zunächst in Wiesbaden und anschließend in Hamburg; zuletzt erschien: „Begreifen, um zu verändern. Zu Philosophie, Sozialwissenschaften, Sozialer Arbeit und Musik.“ Köln 2021

Herbert Münchow: Berufsverbot in der Kirche. Der „Fall Eckert“ bleibt unerledigt.

Seit Jahrzehnten beschäftigt sich der bekannte Marburger Historiker Friedrich-Martin Balzer mit der Aufarbeitung des „Falles Eckert“, des Pfarrers und Kommunisten, dessen Nachlass verwaltet er ist, dem ein Ehrenplatz in der Geschichte der Arbeiterbewegung gebührt und der widerrechtlich am 11. Dezember 1931 von einem kirchlichen Dienstgericht unehrenhaft aus dem Pfarrdienst entfernt wurde. Sein herausfordernder Eintritt in die KPD – von der SPD ausgeschlossen – am 3. Oktober 1931 war nur Vorwand und willkommener Anlass, um dem religiösen Sozialisten „endlich einen kurzen Prozess zu machen“. Die gesellschaftlich-politischen Hintergründe dieses „Prozesses“, der provokante Tenor des kirchlichen Urteils, dass, wer Christ sei, nicht Kommunist sein dürfe, die Auseinandersetzung mit der scheinheiligen Phrase, das „Christentum müsse vor dem gottlosen Marxismus gerettet werden“, das schuldhafte Versagen des deutschen Protestantismus gegenüber dem Faschismus, die politische Parallele zum KPD-Verbotsurteil sowie die daraus resultierende Berufsverbotspraxis, die Möglichkeit, dass ein Christ auch Kommunist sein kann, weil es um die politisch-humanistische Zielsetzung der Kommunistischen Partei geht sowie die Bedeutung des „Falles Eckert“ für die Bündnispolitik und die Stärkung der DKP – das alles umreißt den Gegenstand, den Balzer in seinem neuesten Buch untersucht. Er bezeichnet es zu Recht als die „Krönung“ seiner Forschungen in Sachen Eckert, weil es die Ursachen und Verursacher des Skandalurteils aufdeckt.

Balzer gibt uns sowohl eine ausführliche, bis in die Gegenwart hineinreichende

Analyse des politisch-historischen Hintergrunds für den Rufmord an Eckert als auch die sich auf mehrere Gutachten und Stellungnahmen berufende theologische und rechtliche Begründung für eine Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens vom 11. Dezember 1931. Diese letztgenannte Besonderheit des Buches kann gar nicht hoch genug gewertet werden, denn sie zeigt, dass Eckert für etwas mit Berufsverbot bestraft wurde, „was Aufgabe der Kirche hätte sein müssen: nämlich sich vom Ungeist des Nationalsozialismus, Militarismus, Antisemitismus und Antikommunismus freizumachen und unversöhnlich und kompromisslos den aufsteigenden Faschismus im Namen eines unverfälschten Evangeliums zu bekämpfen“. Eckert hat das, wie Balzer nachweist, schon sehr frühzeitig getan, denn der Faschismus kam nicht über Nacht und die Weimarer Republik war gegen links kein Reich der Glückseligen und Friedfertigen, wie die Kirchenjustiz auch Teil der politischen Justiz war. Das hinderte ihn aber nicht, zwischen bürgerlicher Demokratie und faschistischer Diktatur zu unterscheiden. Für den Revolutionär und Reformator war der Zusammenhang zwischen Faschismus und Kapitalismus unzweifelhaft. Die Faschisten hielt er für das „Unglück des Volkes“, dem eine „sozialistische Einheitsfront“ entgegensetzen sei. Sein Bekenntnis zum Sozialismus und zur Kommunistischen Partei entsprang seinem christlichen Glauben und seiner marxistischen Sicht auf Gesellschaft und Geschichte.

Im Lebensweg des antifaschistischen Pfarrers und in seinem revolutionären Wirken, so der Autor, bündeln sich „in besonderer Weise Spannungsfelder und Entscheidungsmöglichkeiten der jüngeren deutschen Geschichte“. Balzer beschreibt am „Fall Eckert“ zugleich den politischen Protestantismus unter dem Faschismus wie nach 1945. Er zeigt, wie es zu dem unrühmlichen Beispiel der Kirchenjustiz kam, bei dem Eckert behandelt wurde, als hätte er sich „als Sittlichkeitsverbrecher schuldig gemacht“. Die Kirche gerierte sich als Staatskirche. Dieser „Maßstab“ änderte sich auch nach 1945 für Eckert nicht. Die Kirche blieb ihm die Rehabilitierung schuldig, mit persönlich bedeutenden finanziellen Folgen. Frühere NS-Pfarrer durften ihr Amt weiter ausüben.

Ein besonderer Vorzug des Buches ist, dass Balzer im Zusammenhang mit dem Nachweis der in jeder Beziehung Unrechtmäßigkeit des Urteils gegen Eckert begründet, dass der Eintritt in die KPD rechtmäßig war. Die Stellung zur Kommunistischen Partei, so ergibt ein Gutachten von Hanfried Müller, sei nicht von deren Atheismus her zu entscheiden, sondern von ihrer politischen Zielsetzung. Kooperationsbeziehungen zwischen Christen und Kommunisten haben nicht das Denken

über Gott zum Inhalt, sondern das Ergebnis ihres gemeinsamen Handelns für die Mitmenschen. So stünde auch der etwaige „atheistische“ Charakter der DKP der Mitgliedschaft eines Christen nicht im Wege, solange die Partei Christen in ihren Reihen toleriert. Der KPD bescheinigt Balzer, dass sie diese Toleranz aufgebracht hat. Dennoch war es für Eckert, so der Autor, „ein langer Weg voller Überlegungen und quälender Selbstbefragung“, bevor er in die KPD eintrat. Er traf seine Lebensentscheidung, betont Balzer, „im Auftrag Gottes an seine Zeit“. Für Eckert sei das Kreuz Christi „eine unerhörte Anklage“ gegen die Faschisten gewesen. Seine Entscheidung hat er, der die Massen aufrütteln wollte, der ein echter Volkstribun war und vor einer Überschätzung der eigenen Stärke gewarnt hat, am 10. Oktober 1931 vor 10.000 Menschen in Stuttgart begründet.

Balzer fordert in seinem Plädoyer Wiedergutmachung und schlägt, falls es nicht zur Rehabilitation kommen sollte, die Gründung einer „Erwin-Eckert-Stiftung“ vor, „quasi als Entschädigung für 40 Jahre entgangener Altersversorgung“. Sie soll sich dem Lebenswerk des Ausgestoßenen widmen.

Dem materialreichen Buch, das ich nur wärmstens empfehlen kann, wurden ein umfangreicher Dokumentenanhang und eine Eckert-Kurzbiografie sowie ein Namensverzeichnis beigelegt.

In: Unsere Zeit, Wochenzeitung der DKP, vom 28. Juli 2023, S.10.

5860 Zeichen

Manfred Weißbecker: Wider ein skandalöses Berufsverbot. Ein neues Buch zu dem im deutschen Protestantismus noch immer unerledigten „Fall Erwin Eckert“

Keineswegs zufällig stellt der Autor (den Lesern dieser Zeitschrift gewiss seit langer Zeit bekannt als unermüdlich arbeitender Verwalter des Nachlasses von Erwin Eckert sowie als ein weithin anerkannter Verfasser mehrerer bemerkenswerter Bücher) seinem Vorwort eine Aussage von Hans Heinz Holz voran: „Ohne Analogien gibt es keine geschichtliche Erkenntnis.“

Des Autors „Fazit“ (S. 197- 207) sieht sich eröffnet mit den Worten von Ernst Bloch: „Nur jenes Erinnern ist fruchtbar, das zugleich erinnert, was noch zu tun ist.“ Balzer hätte auch andere inzwischen zu Schlagworten geratene Sätze anführen können, mit denen immer gemeint ist, die Geschichte nutzen zu müssen, um künftig es besser machen zu können. In diesem Sinne gilt sein Blick auf einen speziellen

Fall von Berufsverbot als aussagekräftiges Beispiel und erhellender Teil allgemeiner Erscheinungen politischer Machtpraktiken in Deutschland, die vehement gegen Demokratie und Menschenrechte verstoßen.

Wird in geschichts- und politikwissenschaftlicher Literatur das Thema „Berufsverbot“ behandelt, gilt in der Regel der Blick dem Handeln bundesdeutscher Regierungen und einzelner staatlicher Dienststellen und Institutionen. Gemeint werden jene Maßnahmen, mit denen sich die Regierung der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland seit 1972, nach dem Inkrafttreten des sogenannten „Radikalerlasses“, vorwiegend gegen Personen richteten, die im öffentlichen Dienst arbeiteten oder arbeiten wollten. Diese sollten vor allem durch den Inlandsgeheimdienst hinsichtlich ihrer „Verfassungstreue“ oder möglicher „verfassungsfeindlicher Aktivitäten“ – eigentlich nur hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Staat und zu Regierungssystem – einem undemokratischen und allgemeine Menschenrechtsgesetze verletzenden, fälschlich als „Eignungsprüfung“ bezeichneten Check unterzogen werden. In Anwendung unzulässiger Zuverlässigkeitskriterien führte das Ergebnis in vielen Fällen zu Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis bzw. zu einer Nichteinstellung. Konkreter: Betroffen sahen sich 3,5 Millionen Menschen, und es kam zu mehr als 11.000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, zu 1.250 Fällen einer Ablehnung von Bewerbungen sowie zu 265 Entlassungen. Gemäß der antikommunistischen Grundorientierung des westdeutschen Staates waren davon insbesondere linksorientierte Frauen und Männer betroffen.

Die Politik direkter Berufs- und Beschäftigungsverbote bewirkte Ausgrenzung, Einschüchterung, Abschreckung, Zerstörung von Lebensperspektiven und Altersarmut – und dies trotz zahlreicher Proteste nicht nur der Betroffenen, sondern vieler Juristen, Historiker, Politologen und Vertreter anderer Wissenschaftsdisziplinen. Daran wäre angesichts wegen der gegenwärtig so maßlos wachsenden Tendenzen autoritärer Herrschaftspraktiken zu erinnern, und ebenso an zahlreiche Publikationen, die sie analysierten und anprangerten. Verwiesen sei hier lediglich auf das 1976 erschienene Buch „Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote“, in dem über 40 Autoren zu Wort kamen und aufschlussreiche Dokumente enthalten sind. Allerdings befasste sich lediglich der Kirchenrechtler Horst Herrmann mit den Berufsverboten innerhalb christlicher Hierarchien und meinte, dass der moderne Staat nicht nur Erbe einer von Kirchen geprägten Geisteshaltung und „katholischer“ sei, als er es selbst zugeben möchte. Gegner der Berufsverbote dürften dies weder übersehen noch als „innerkirchliche Spezialität“ abtun: „Wo ein prinzipiell antide-

mokratischer Faktor wie die erwähnte Machtkirche in der BRD geduldet wird, ist die gesamte Demokratie in Gefahr.“

Für Helmut Ridder, den überaus bekannten und hochgeachteten deutschen Verfassungsrechtler, bedeuteten die unter Berufung auf die Demokratie unternommenen Maßnahmen nicht allein eine Verletzung oder Missachtung der Demokratie, sondern den Verlust, ja sogar das Abtöten von Demokratie. Nach seiner Auffassung ging damit von staatlichen Bürokratien eine Bedrohung für die verfassungsmäßige demokratische Ordnung aus. Strikt formulierte er, es könne erst mit einer vollen Wiedergutmachung der angerichteten materiellen und immateriellen Schäden das beschämende Kapitel „Berufsverbote“ in der Geschichte der Bundesrepublik ausgeglichen werden.

Noch immer steht in mancherlei Hinsicht ein solcher Ausgleich auf der Tagesordnung. Oder mit Balzer formuliert: Es gibt immer noch „unerledigte Fälle“. An einem einzelnen, durchaus aber symptomatischen Fall vermag er zu zeigen, dass und wie autoritäres und menschenrechtsfeindliches Handeln in der protestantischen Kirche anzutreffen war und ist. Insofern gehört es zu den beachtenswerten Leistungen des Autors, mit dem vorliegenden Band das Problemfeld „Berufsverbot“ auch für den Bereich kirchlicher Herrschaftspraxis zum Gegenstand kritischer Untersuchungen gemacht sowie zugleich das gesamte Thema in einen größeren geschichtlichen Zeitrahmen eingeordnet zu haben.

Ausgangspunkt und Leitfaden für sein Anliegen fand Balzer auch in der wachsenden Anerkennung des Unrechts von Berufsverboten, in der zunehmenden Bereitschaft zu einer Aufarbeitung ihrer Folgen und auch dazu, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen und sogar Forderungen nach Entschädigungen zu akzeptieren. Wenngleich dies stets nur nach langem Ringen und gegen erhebliche Widerstände erfolgen konnte, ohne damit bereits die vorwiegend herrschaftsorientierten Positionen innerhalb der protestantischen Kirche überwinden zu können. Davon sind Aufbau, Gedankenführung und Schlussfolgerungen des Bandes geprägt. In einem großen Bogen reicht des Autors Darstellung vom diskriminierenden Dienststrafverfahren, dem sich Erwin Eckert in der badischen Kirche am 11. Dezember 1931 ausgesetzt sah, über das Wirken des der KPD beigetretenen antifaschistischen und antimilitaristischen Pfarrers hinweg zu den nach 1945 einsetzenden, zunächst sehr vagen, im Laufe der Zeit deutlicher formulierten Einsichten eines Teils der Kirchenführer über ihr zum 30. Januar 1933 führendes historisches Versagen bis hin zu der notwendigen Feststellung, dass es noch keine wirkliche Erledigung des „Falles Eckert“ gegeben hat.

Ein erster Teil des lesenswerten Bandes gilt dem politisch-historischen Hintergrund des gegen Erwin Eckert gerichteten kirchlichen Justizunrechts, das 1931 einsetzte, als sich der Pfarrer und religiöse Sozialist nach seinem Ausschluss aus der SPD der KPD angeschlossen hatte. Sein Motiv, von B. anschaulich und quellengestützt herausgearbeitet: Christlicher Glaube und strikte Ablehnung des „widerchristlichen Kapitalismus“, der zu Nationalismus und Weltkrieg führte. Zitiert wird, was Eckert bereits 1927 in der Schrift „Was wollen die religiösen Sozialisten?“ geschrieben hatte: „Als unser Führer [sic! M.W.] Jesus Christus sagte: 'Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon' [...] da wollte er, dass seine Nachfolger Revolutionäre seien, solange, bis Gerechtigkeit sei auf Erden, Reichtum und Armut versunken seien in einer neuen Ordnung menschlicher Gesellschaft.“ Eckert hatte des Weiteren erklärt: „Die religiösen Sozialisten erheben aber diese Anklagen nicht nur, sie werden auch dafür sorgen, dass das Evangelium Jesu Christi rein und lauter verkündigt werde, und die Kirchen daran gehindert werden, weiterhin Menschensatzungen und Wünsche für wichtiger zu halten als den Willen Gottes.“ (S. 45)

Fristlos und unehrenhaft wurde Eckert aus dem badischen Kirchendienst entlassen. B. setzt das ausführlich in Bezug zu einer ganzen Reihe anderer Fälle. Er verlässt die Ebene eines einzelnen Falles und kommt damit zu einer generellen Kritik am deutschen Protestantismus. Dieser sei ein „Sammelbecken für antidemokratische Kräfte“ in der Weimarer Republik gewesen. Sein Urteil: Die Kirchenjustiz war keineswegs ein besserer Teil jener politischen Justiz, die erheblich zur Zerstörung der Weimarer Republik beigetragen hat. Vor dem Faschismus warnende „Stimmen religiöser Sozialisten wie Erwin Eckert, Emil Fuchs, Heinz Kappes und Karl Kleinschmidt, um nur diese zu nennen, wurden erstickt im Rausch antikommunistisch-chauvinistischer Begeisterung.“ (S. 53)

Ausführlich beschreibt der Vf. auch im ersten Teil, wie und wo Eckert Widerstand gegen Faschismus und Krieg leistete, dieser jedoch nach 1945 in der badischen Kirche nicht gewürdigt worden ist. Stattdessen wurde allgemein einer Legende von der Existenz kirchlichen Widerstand gefolgt, was B. als „Lebenslüge“ der Kirchenoberen bezeichnet, mit der das offizielle Gesicht des Christentums in Deutschland wiederhergestellt und gerettet werden sollte. Erst in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es ausführlich dargestellte Versuche einer Rehabilitierung Eckerts. Nicht alle Bemühungen lassen bisher den „Fall Eckert“ als erledigt betrachten. Manches erfolgte, das an die Redewendung erinnert, man wolle zwar das Fell des Bären waschen ohne es jedoch nass machen zu wollen.

Breiter Raum ist im Buch den theologischen und rechtlichen Gründen gewidmet, die im Ringen um eine Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens vom 11. Dezember 1931 eine zentrale Rolle spielten und in wichtigen Dokumenten ihren Niederschlag fanden. Dies erfolgt auf der Grundlage intensiver Auseinandersetzungen mit den Stellungnahmen evangelischer Einrichtungen mit der faschistischen Herrschaft und deren Verbrechen.

Dem Leser bieten sich dankenswerterweise drei Möglichkeiten an, sich mit dem Umgang der Kirche, bzw. einiger ihrer Teile mit dem eigenen historischen Versagen des Umgangs zu informieren: die eigene Interpretation des Verfassers, dazu sowohl die Texte kirchlicher Verlautbarungen als auch die Urteile von Gutachtern. Zu Wort kommen Hanfried Müller (Theologe an der Berliner Humboldt-Universität) und Hermann Schulz (Theologe an der Marburger Philips-Universität), die 1973 – also im Jahr nach dem Berufsverbote-Erlass – in diffiziler Argumentation am Beispiel des „Falls Eckert“ und anderer Fälle zu dem Ergebnis kamen, dass Kirchenleitungen keinerlei Recht zu Unvereinbarkeitserklärungen von Christen mit nicht- und antireligiösen Menschen besitzen.

Kritisch wird dann zum „Stuttgarter Schuldbekennnis“ von 1945 bemerkt, es habe die Frage nach eigener Schuld nicht gestellt und die Legende genährt, die Kirche hätte im Widerstand gegen den Faschismus gestanden. Nicht einmal in Ansätzen sei nach den Ursachen für den Irrweg von Kirche und Nation gestellt worden.

Dies habe erst mit dem „Darmstädter Wort“ von 1947 begonnen, wobei immer noch verschwiegen worden sei, dass mit den religiösen Sozialisten eine Reihe reformatorischer Theologen bereits vor 1933 für ein „unverfälschtes Evangelium“ eingetreten sind. Und immer sei es in den Auseinandersetzungen um die Frage gegangen, ob evangelischer Glaube mit der Mitgliedschaft in einer kommunistischen Partei vereinbar sei oder abgelehnt werden müsse. Dazu lässt der Vf. oft und ausführlich Erwin Eckert zu Wort kommen, was Balzers Darlegungen einen hohen dokumentarischen Wert verleiht und über bislang vorgelegte biografische Arbeiten hinausgeht.

Alle Zitate, Deutungen und Schlussfolgerungen des Vf. zu den genannten Dokumenten kann der Leser also vergleichen mit deren Wiederabdruck im Band. Zudem bietet B. mit der Aufnahme der vollständigen Gutachten-Texte außerordentlich nützliche Möglichkeiten zu Nachdenklichkeit, zu eigenem Urteil und auch zu weiterreichenden Überlegungen.

Ohne hier auf deren Inhalte eingehen zu können, sei aber insbesondere auf den aufschlussreichen Text verwiesen, den B. aus dem 1981 erschienen Buch „Kirche

in den Konflikten ihrer Zeit“ von Günter Brakelmann – er war Professor für Theologie und Kirchengeschichte an der Ruhr-Universität Bochum – für den Anhang des Buches verwendet hat. Brakelmann schreibt am Ende seiner Erläuterungen zu den sieben Thesen des „Darmstädter Wortes“ in Auseinandersetzung mit neueren historischen und theologischen Verdikten gegen dessen Inhalt, man spüre aufs Neue die Zerrissenheit des deutschen Protestantismus und dass der Streit um den Auftrag der Kirche in der politischen Welt weitergehe. Auch vier Jahrzehnte später lässt sich mit Brakelmann wohl völlig berechtigt, vielleicht sogar in neuer Schärfe sagen, dass sich im Umgang mit den Erklärungen von Barmen und Darmstadt immer noch entscheidet, „wie man deutsche Geschichte sieht und wie man den Auftrag von Kirche und Theologie in der Geschichte bestimmt.“ (Zit. auf S. 237)

Im dritten Teil des Bandes sucht B. nach dem, was Eckert bewog, 1931 bewogen hat, in die KPD einzutreten und was ein ganzes Leben lang als völlig verinnerlichter persönlicher Leitfaden galt: die innere und durchaus dialektisch zu nennende Verwobenheit seiner theologischen und politischen Auffassungen. Immer ging es ihm um die Gestaltung eines humanen Beziehungsgeflechts zwischen christlichem Glauben und den realen gesellschaftlichen Verhältnissen. Dem entsprang sein Ziel: ein „Reich des Friedens und der Gerechtigkeit, der Freude in dem heiligen Geist“. Den Gottesauftrag an die Menschen seiner Zeit sah er im „Suchen und Neuwerden“ sowie im „Anderssein“ und im „bewussten Ausschauhhalten nach einer Alternative zu jenem Bestehenden, das aus vielen Gründen einer strikten Ablehnung zu verfallen hat.“ (S. 164) Das ließ Eckert ein christlicher Antimilitarist sein, ein konsequenter Antifaschist und letztlich auch ein antikapitalistischer Prediger. Was er vertrat, das hätte eigentlich die wahre christliche Aufgabe der Kirche sein müssen. Doch ihre Oberen, ja auch die Mehrheit ihrer Mitglieder entschieden vor und nach 1933 anders...

Balzer vertritt nachdrücklich die Auffassung, es seien nicht ausschließlich politische Gründe gewesen für den entscheidenden Schritt Eckerts hin zur KPD, sondern gerade auch die theologischen Einsichten. Damit stellt er grundsätzlich die geistliche Legitimität des kirchlichen Disziplinarrechts infrage und leitet daraus ab, dass eine verbale Anerkennung des an Eckert begangenen Unrechts durch die Kirche keineswegs hinreichend ist und nicht das „letzte Wort“ sein darf. Seine Überlegungen münden in die Forderung nach einer endgültig rehabilitierenden Wiederaufnahme jenes Verfahrens, das auch direkt das 1931 ausgesprochene Urteil aufhebt, sowie – etwas überraschend, aber nachvollziehbar – in den Vorschlag, eine Erwin-Eckert-Stiftung ins Leben zu rufen.

Zu den Vorzügen des Bandes gehören nicht zuletzt das zumeist in Anmerkungen erfolgende Einordnen behandelter Vorgänge in jeweilige geschichtliche Rahmenbedingungen, Ereignisse und Entwicklungstendenzen. Ein Verzeichnis der angeführten Literatur oder ein auch die Fußnoten einschließendes Namensregister wären hilfreich. Christine Kraft schrieb, das Buch sei ein Kompendium für viele unerledigte ideologische und juristische „Fälle“ in bundesdeutscher Gesellschaft und Kirche, ja sogar ein Kompendium zu deutscher Geschichte. Letzteres mag übertrieben klingen, doch generell urteilt sie richtig.

Balzers Buch lässt auch deutlich werden, dass und wie die sich auf Berufsverbote stützende Politik nach 1972 nicht einfach hingenommen worden ist. Diese spiegelt sich in zahlreichen Publikationen über politische und juristische Aspekte des inzwischen auch offiziell als unrühmlich bewerteten Erlasses sowie über die inhumanen Folgen der auf seiner Grundlage verhängten Berufsverbote. Trotz jener vor allem von Horst Bethge, Wolfgang Beutin, Klaus Dammann, Georg Fülberth, Rolf Gössner, Heinrich Hannover, Helmut Ridder oder von der Heinz-Jung-Stiftung u.a.m. herausgegebenen sowie verfassten Publikationen liegt dazu jedoch bislang noch keine umfassende Darstellung vor. Vielleicht könnte der vorliegende Band zur Verbotspraxis in der protestantischen Kirche (ebenso in der katholischen Kirche) anregen, ebenfalls die des deutschen Staates umfassend zu analysieren und kundzumachen.

Dabei wäre es sicher nützlich, Balzers Arbeiten aufzugreifen und zu untersuchen, dass und weshalb alle Versuche und Praktiken eines politisch motivierten Verhinderns von Tätigkeiten jener Menschen, die jeweiligen Regierungen kritisch gegenüberstehen, mit dem zum Begriff erhobenen Wort „Berufsverbot“ nicht genügend erfasst werden können. Seine Verwendung wäre daher auszuweiten, allgemeiner zu definieren und in eine demokratisch-antikapitalistische Herrschaftstheorie einzuordnen. So könnte es zugleich zu Erklärung der Vertrauensverluste in den Kirchen beitragen und den oft anzutreffenden Vorwurf widerlegen, das Wort vom Berufsverbot sei nicht mehr als ein auf eine linkslastige Instrumentalisierung bedachter politischer „Kampfbegriff“.

Tatsächlich lassen sich die Ziele von „Berufsverboten“ auch anders erreichen, heute mehr noch als in früheren Zeiten. Geschichte und Gegenwart bieten eine breite Palette an: Direkte und sogar mit Gefahr für Leib und Leben verbundene Aktionen – also jene, die den deutschen Faschisten seit 1933 halfen, ihre Macht auszubauen und zu sichern. Weiter auch andere Methoden des Drucks, vermeintlich als „sanft“ bezeichnete antidemokratische, autoritäre, rassistische oder auch sexistische Prakti-

ken. Diktatur und Terror, Gewalt und Unfreiheit, Zwang und Nötigung, Überwältigung und Suggestion – das Regieren staatlicher Machthaber kennt viele Verfahren, in deren Folge es direkt oder indirekt zu vielfältigen Erscheinungsformen von inhumanen und demokratieverachtenden Maßnahmen kommen kann.

Schleichender Demokratieverlust vollzieht sich weltweit. Autoritäres Regieren gewinnt überall Oberwasser. Militärische Konzepte dominieren im Ringen um eine *nicht-militärische* Lösung von Problemen aller Art.

Zudem steht nicht mehr nur in den Sternen, wozu die sogenannte KI dienen kann, deren Missbrauch für macht- und profitsichernde Entmenschlichung in einer von Kapitalinteressen geprägten Gesellschaft erwartet werden muss. Und immer wird es dabei auch um die Folgen des unaufgehobenen Gegensatzes zwischen christlichen Glaubensgrundsätzen und deren Missdeutung, Missbrauch und Entwertung durch christliche Kirchen gehen. Ein weites Feld, fürwahr...

Abschließend möchte der Rezensent einen Zweifel formulieren: Er kennt seinen Freund und Kollegen und betrachtet das vorliegende Buch – wie von Friedrich-Martin Balzer in Anspruch genommenen – gewissermaßen auch als Krönung aller seiner Arbeiten über Erwin Eckert. Sollte damit jedoch ein Ende seiner umfassenden Bemühungen um Eckert gemeint sein, wird man das nicht glauben können, nicht dürfen und auch nicht wollen.

Manfred Weißbecker bisher ohne Publikationsort

Hermann Klenner: Kirchliche Unterdrückung eines Christen

Friedrich-Martin Balzer: Berufsverbot in der Kirche. Der unerledigte Fall Erwin Eckert (mit Beiträgen von Günter Brakelmann, Hanfried Müller und Hermann Schulz), PapyRossa Verlag; Köln 2023, 292 Seiten, 20,00 Euro

Der in Marburg lebende Autor, Jg. 1940, ist der Sohn eines Pfarrers der Bekennenden Kirche; er promovierte 1972 bei Wolfgang Abendroth über »Klassengegensätze in der Kirche« und ist Mitglied der bundesdeutschen VVN sowie der Marx/Engels-Stiftung.

Mit einer umfassenden Literatur- und Archivkenntnis ausgerüstet, hat er als Krönung seiner eigenen, bereits seit seiner Dissertation betriebenen Forschungen eine bewundernswerte Monografie über das Berufsverbot eines Christen durch die protestantische Kirche publiziert. Bei diesem seit Jahrzehnten unerledigten Fall handelt es sich um Erwin Eckert (1893-

1972), der Theologie und Philosophie unter anderem bei Husserl, Troeltsch und Windelband studiert hatte, 1912 in die SPD eingetreten war, 1919 Vikar in Pforzheim wurde und seit 1927 als Stadtpfarrer an der Trinitatiskirche in Mannheim amtierte. Seinen dortigen Predigten folgten zuweilen mehr als 2000 Gläubige. In Aufsätzen wie deutschlandweit auf Versammlungen hatte dieser Eckert, zugleich als Vorsitzender des Bundes Religiöser Sozialisten, unter anderem für die entschädigungslose Fürstenteignung gegen den Panzerkreuzerbau, aber die Gefahr des Faschismus, auch aber »Die große Lüge des Nationalsozialismus« geschrieben und gesprochen. Im Januar 1931 sprach er im Mannheimer Musensaal vor Tausenden herbeigestromter Zuhörer zum Thema: »Christuskreuz statt Hakenkreuz«.

Die *Allgemeine Evangelische Kirchenzeitung* hatte freilich bereits am 29. August 1930 geschrieben, dass es sich bei Eckert um »Schwarmgeisterei gefährlichster Art« handle und die Badische Kirche aufgefordert, sich dieses »Advokaten des Teufels« zu entledigen. Als Eckert am 2. Oktober 1931 nach fast zwanzigjähriger Mitgliedschaft, ohne angehört worden zu sein, aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen wurde, trat er am Tag danach, unter Aufrechterhaltung seines christlichen Glaubens, als erster Amtsträger der Kirche in die KPD ein: »Mein Leben kann nicht besser eingesetzt werden als bei den Kommunisten, als da, wo es sich darum handelt, die Leidenden zum Licht, die Unterdrückten durch Kampf zum Sieg zu führen.« (176) Daraufhin wurde Eckert bereits am 11. Dezember 1931 fristlos und unehrenhaft aus dem Kirchenamt entlassen, und zwar mit der Wirkung des Verlustes der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Sein Nachfolger war NSDAP-Mitglied, und in der Badischen Landeskirche waren bereits vor 1933, laut eigener Aufstellung, 56 Mitglieder der Nazi Partei, und im Jahr der Pogromnacht 1938 hatten neun von zehn evangelischen Pfarrern den Eid auf Hitler geleistet! Die Mehrheit der evangelischen Christen erlag dem chauvinistischen Rausch: »Heute gehört uns Deutschland und morgen die ganze Welt«.

Eckert war im Juli 1932 Reichstagskandidat der KPD in Mannheim. Vom 28. Februar bis zum 16. Juli 1933 wurde er von den Nazis zunächst in Schutzhaft, dann in Strafhaft genommen (wobei er die Gefängniszelle

mit Wolfgang Langhoff teilte, dem zu DDR-Zeiten Intendanten des Deutschen Theaters in Berlin). Im Oktober 1936 wurde Eckert vom Volksgerichtshof in Kassel wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Nacht und Zuchthaus verurteilt. Die verschärfte Einzelhaft im Zuchthaus Ludwigsburg bei Stuttgart dauerte bis zum 9. März 1940. Danach stand er bis zum Ende des »Dritten Reiches« unter ständiger Polizeiaufsicht.

Nach dem Krieg war Eckert aktives Mitglied der KPD in Baden; er erzielte 1949 bei der Oberbürgermeisterwahl in Mannheim einen sensationellen Stimmenanteil von 34,7 Prozent. Bis zum bundesdeutschen KPD-Verbot 1956 war er Landtagsabgeordneter und Bundestagskandidat der KPD. Von 1950 bis 1962 war er Mitglied des Weltfriedensrates und nahm an dessen Weltkongressen teil. Im April 1960 wurde er nach 56 Verhandlungstagen wegen »Radelführerschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation« zu neun Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt; eine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Er starb 1972 in Mannheim.

Während im Juli 1950 die Aufhebung der gegen Eckert während der Nazi-Zeit ergangenen staatlichen Strafurteile erfolgte, ist eine Rehabilitierung wegen seiner vor mehr als sechs Jahrzehnten erfolgten fristlosen und unehrenhaften Entfernung aus dem Kirchendienst bis zum heutigen Tag ausgeblieben. Der KPD-Antrag vom 31. Mai 1946 an die US-Amerikanische Militärregierung – mit der Bitte um Weiterleitung an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe – Pfarrer Eckert wieder in sein Amt einzusetzen, blieb ohne Echo (während Pfarrer, die NSDAP-Mitglieder gewesen waren, im Amt belassen wurden oder ihre Pensionen bekamen). Zwar haben im April 1999, also mehr als zwanzig Jahre nach seinem Tod, in einer gemeinsamen Erklärung die Präsidentin der Badischen Landessynode und der Badische Landesbischof bedauert, dass seinerzeit die Kirchenleitung den »Bruder« Eckert »unehrenhaft« aus dem Pfarrdienst entlassen, »partiisch gehandelt« und damit eine »prophetische Stimme« unterdrückt habe, aber eine kirchenrechtliche Wiederaufnahme und Wiedergutmachung des »Falles Eckert« im Lichte der realen Geschichte steht bis zum heutigen Tag aus. Der Autor des-

hierzubesprechenden Buches, derauch NachlassverwalterErwin Eckerts ist, hält die Aufhebung des Fundamentalunrechts von 1931 für vollständig unerledigt und schlägt, auch als Entschädigung für vierzig Jahre vorenthaltener Altersentschädigung, vor (23,207), eine Erwin-Eckert-Stiftung ins Leben zu rufen, die sich mit dem Lebenswerk des Ausgestoßenen beschäftigt, und der er den umfangreichen Nachlass Eckerts (inklusive Mobiliar, Fotos, Büste, Kruzifix, Accessoires) gern zur Verfügung stellen würde.

5900 Zeichen

In: Z - Marxistische Erneuerung, Heft 135, September 2023, S. 198f.